



Katholischer Kirchenrat des Kantons Glarus

Glarus, 30. April 2024

Magnus Oeschger, Vizepräsident Katholischer Kirchenrat Kanton Glarus

[magnus.oeschger@kathglarus.ch](mailto:magnus.oeschger@kathglarus.ch)

## **Medienmitteilung des Katholischen Kirchenrats des Kantons Glarus**

### **Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sollen künftig in den katholischen Kirchgemeinden und der katholischen Landeskirche abstimmen und wählen dürfen**

**Frühjahresversammlung vom 30. April 2024** - Der Katholische Kirchenrat des Kantons Glarus verabschiedet an seiner Frühjahresversammlung eine Vorlage zur Änderung der katholischen Kirchenverfassung zur Vernehmlassung, welche die Einführung des Ausländerstimmrechts in staatskirchenrechtlichen Angelegenheiten zum Ziel hat. Die Vernehmlassung dauert bis am 11. August 2024.

Was für die ausländischen Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirche im Kanton Glarus schon lange gilt, soll auch bei den Katholikinnen und Katholiken eingeführt werden: Sie sollen künftig in kirchlichen Angelegenheiten abstimmen dürfen, an kirchlichen Wahlen aktiv teilnehmen und sich in kirchliche Behörden wählen lassen können sowie zur Ausübung der übrigen politischen Rechte in kirchlichen Angelegenheiten berechtigt sein. Der Ausschuss des kantonalen katholischen Kirchenrates hat dafür im Auftrag des Rates eine Vorlage ausgearbeitet. Konkret schlagen der Ausschuss und der Rat vor, die Verfassung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Glarus mit einer neuen Bestimmung zu ergänzen, welche das Stimm- und Wahlrecht der ausländischen Mitglieder der katholischen Kirche des Kantons Glarus ausdrücklich und für alle katholischen Kirchgemeinden und die Landeskirche einheitlich und verbindlich festhält.

### **Niederlassungsbewilligung als Voraussetzung**

Neben der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche des Kantons Glarus und dem vollendeten 16. bzw. für das passive Wahlrecht dem vollendeten 18. Altersjahr setzt die Stimm- und Wahlberechtigung von Ausländerinnen und Ausländern in Angelegenheiten der katholischen Kirche gemäss der Vernehmlassungsvorlage eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz voraus. Für den Erhalt einer Niederlassungsbewilligung müssen Ausländerinnen und Ausländer aus dem EU-EFTA-Raum in der Regel mindestens fünf und Drittstaatsangehörige in der Regel mindestens zehn Jahre in der Schweiz leben. Die Voraussetzung der Niederlassungsbewilligung trägt dazu bei, dass nur ausländische Personen, die bereits mehrere Jahre in der Schweiz leben und die hiesigen Verhältnisse kennen, das Stimm- und Wahlrecht in staatskirchenrechtlichen Angelegenheiten erhalten.

### **Wer Kirchensteuern zahlt, soll auch mitbestimmen dürfen**

Die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für ausländische Mitglieder der katholischen Kirche des Kantons Glarus geht auf einen Antrag der Kirchgemeinde Glarus Süd bzw. dessen Präsidenten, Sergio Rosa, aus dem Jahr 2021 zurück. Sie entspricht einem Ziel aus der Legislaturplanung 2023 – 2026 des Ausschusses. Der Rat genehmigte diese an seiner Herbstversammlung im November 2023. Ausschuss und Rat teilen dabei die Auffassung, dass das Stimm- und Wahlrecht in den katholischen Kirchgemeinden und in der katholischen Landeskirche nicht mehr länger an das Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts geknüpft werden soll. Mit der Einführung des Ausländerstimmrechts wird dem Grundsatz der katholischen Kirche nachgelebt, wonach sie nur getaufte Christen unabhängig von deren Herkunft kennt. Nach der weitgehenden Entflechtung von Kirche und Staat ist es für den Ausschuss und den Rat folgerichtig, dass das Stimm- und Wahlrecht vom Schweizer Bürgerrecht losgelöst wird. Für die Einführung des Ausländerstimmrechts spricht ebenfalls, dass wer Kirchensteuern zahlt, auch in kirchlichen Belangen soll mitbestimmen dürfen. Von der Einführung des Ausländerstimmrechts betroffen sind rund 3000 ausländische Katholikinnen und Katholiken, wobei nicht jede Person über eine Niederlassungsbewilligung verfügt.

### **Kanton Glarus als letzter Kanton**

Unabhängig davon entspricht der Verzicht bei der Stimmberechtigung auf die Unterscheidung nach der Staatsangehörigkeit auch der Entwicklung, wie sie in den anderen Kantonen der Schweiz bereits seit mehreren Jahren erfolgt. Nachdem die Schwyzer Katholiken die Einführung des Ausländerstimmrechts in staatskirchenrechtlichen Angelegenheiten im Jahr 2021 mit einem Ja-Stimmenanteil von 52,7 Prozent an der Urne guthiessen, ist der Kanton Glarus aktuell der einzig verbliebene Kanton, welcher bei der Stimmberechtigung in Angelegenheiten der katholischen Kirche an der Staatszugehörigkeit anknüpft. Die Erfahrung in den anderen Kantonen zeigt, dass die Möglichkeit für ausländische Katholikinnen und Katholiken, in staatskirchenrechtlichen Belangen mitzubestimmen, die weitere Integration dieser Personen fördert.

### **Mehrheit der Kirchgemeinden muss zustimmen**

Die durch den kantonalen katholischen Kirchenrat zu beschliessende Verfassungsänderung untersteht dem obligatorischen Referendum und bedarf deshalb der Zustimmung durch eine Mehrheit der Kirchgemeinden. Sie ist zudem durch den Landrat zu genehmigen. In zeitlicher Hinsicht soll der Rat auf der Basis der Vernehmlassungsergebnisse über die Vorlage an seiner Herbstversammlung vom 12. November 2024 beraten und beschliessen. Die Abstimmungen in den einzelnen Kirchgemeinden sind für das erste Halbjahr 2025 vorgesehen, die Genehmigung durch den Landrat soll bis Ende 2025 vorliegen. Damit könnte die neue Verfassungsbestimmung bestenfalls auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten.

### **Kontakt für Medienschaffende / Auskünfte**

#### **Magnus Oeschger**

Vizepräsident Katholischer Kirchenrat Kanton Glarus  
Itenhoschet 8a  
8753 Mollis

Tel. 079 353 49 54

[magnus.oeschger@kathglarus.ch](mailto:magnus.oeschger@kathglarus.ch)

---